

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.56 vom 21. Februar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.56 du 21 février 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.56 del 21 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Januar bis am 30. Juni 2019 und von CHF 1■600.■ für die Zeit ab dem 1. Juli 2019 vereinbart. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Ehemann und sie hätten sich nicht erklären können, auf welcher Grundlage die Ehefrau den enorm hohen Unterhaltsbeitrag geltend gemacht habe (Beschwerde Ziff. 11 und 28). Folglich hätten ■alle möglichen Szenarien in Betracht gezogen werden und dazu ein entsprechendes Verteidigungsvorbringen vorbereitet werden■ müssen (Eingabe vom 20. Mai 2019 Ziff. 2). Die Beschwerdeführerin habe die Einigungsverhandlung in jeglicher Hinsicht umfassend vorbereitet und entsprechende Abklärungen tätigen und als Verhandlungsnotizen festhalten müssen, um in der Einigungsverhandlung entsprechend reagieren und die Argumente der Ehefrau für den beantragten Unterhalt abwenden zu können (Beschwerde Ziff. 28 und 35). Diese Vorbringen zeigen, dass die Beschwerdeführerin die Anforderungen verkennt, die sich aus der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung ergeben. Wenn die Ehefrau mit einer nicht einlässlich begründeten Klage einen nach Einschätzung der Rechtsanwältin des Ehemanns zu hohen Unterhaltsbeitrag fordert, hat diese im Hinblick auf die Einigungsverhandlung nicht eingehend nach möglichen Argumenten für diesen Unterhaltsbeitrag zu suchen und für jedes denkbare Argument ein Gegenargument vorzubereiten. Sie kann sich vielmehr grundsätzlich mit der Erstellung einer eigenen, aus ihrer Sicht korrekten Unterhaltsberechnung begnügen, wie die Zivilgerichtspräsidentin zu Recht festgestellt hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 3). Bereits damit kann sie in der Einigungsverhandlung aufzeigen, dass der geforderte Unterhaltsbeitrag nicht geschuldet ist. Zumindest wenn die Rechtsanwältin über grundlegende Kenntnisse im Scheidungsrecht und minimale Berufserfahrung verfügt, kann sie in der Einigungsverhandlung auch ohne vorgängige Abklärungen wirksam auf die von der Rechtsanwältin der Ehefrau in der Verhandlung tatsächlich vorgebrachten Argumente reagieren.

Gemäss den Feststellungen der Zivilgerichtspräsidentin hat anlässlich der Einigungsverhandlung im Wesentlichen einzig die Bestimmung der Höhe des Kindesunterhalts Anlass zu Diskussionen gegeben und haben sich die übrigen Nebenfolgen der Scheidung ohne weitere Diskussionen regeln lassen. Güterrechtlich hätten sich die Parteien ohne weiteres auseinandergesetzt erklärt (angefochtene Verfügung S. 2). Die Beschwerdeführerin bestreitet dies. Zunächst weist sie zwar zu Recht darauf hin, dass sich die Ehefrau in der Scheidungsvereinbarung verpflichtet hat, dem Ehemann seinen Ehering herauszugeben, und dass sich die Ehegatten erst nach Rückgabe des Eherings güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt erklärt haben (Beschwerde Ziff. 31). Die Herausgabe des Eherings des Ehemanns an diesen hat aber offensichtlich keinen nennenswerten Diskussionsbedarf verursacht. Weiter behauptet die Beschwerdeführerin, die Ehegatten

hätten diverse Hochzeitsgeschenke erhalten, die bis zur Trennung noch vorhanden gewesen seien. Deren Aufteilung sei von der Beschwerdeführerin geprüft und mit dem Ehemann besprochen sowie in der Einigungsverhandlung diskutiert worden. Nur weil die Ehefrau in der Einigungsverhandlung erklärt habe, dass die Vermögenswerte nicht mehr vorhanden seien, hätten sich die Ehegatten nach Rückgabe des Rings güterrechtlich auseinandergesetzt erklärt (Beschwerde Ziff. 31-34). Selbst bei Wahrunterstellung dieser Behauptung ist die güterrechtliche Auseinandersetzung keinesfalls überdurchschnittlich komplex oder aufwändig gewesen und macht sie das vorliegende Scheidungsverfahren nicht zu einem komplizierten Fall.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass für die Einigungsverhandlung keinesfalls eine aufwändige Vorbereitung notwendig gewesen ist.

4.4 Die Beschwerdeführerin macht geltend, das vorliegende Scheidungsverfahren sei auch deshalb komplexer und aufwändiger als ein durchschnittliches Scheidungsverfahren, weil ihm ein aufwändiges Eheschutzverfahren vorangegangen sei, in dem der Ehemann zu ungerechtfertigt hohen Unterhaltszahlungen verpflichtet worden sei (Beschwerde Ziff. 30). Auch dies ist unzutreffend. Da vielen Scheidungen ein Eheschutzverfahren vorangeht, ist der durch das Studium der Eheschutzakten verursachte Aufwand grundsätzlich im Ansatz gemäss § 15 HO bereits berücksichtigt. Zudem verursacht das Studium der Eheschutzakten zwar einen gewissen Aufwand. Im Gegenzug erleichtert der Umstand, dass der Fall nach Eherecht bereits beurteilt worden ist, auch die Vorbereitung des Scheidungsverfahrens.

4.5 Aus den vorstehenden Gründen ist die Feststellung der Zivilgerichtspräsidentin, das Scheidungsverfahren sei unkompliziert und wenig aufwändig gewesen, als richtig zu bestätigen. Das vorliegende Scheidungsverfahren ist keinesfalls überdurchschnittlich, sondern vielmehr unterdurchschnittlich schwierig und aufwändig gewesen. Damit kommt eine über den Rahmen von § 15 HO hinausgehende Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin nicht in Betracht.

5. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin

5.1 Gemäss der Scheidungsvereinbarung beträgt das Nettoeinkommen des Ehemanns CHF 6'000.00 und erzielt die Ehefrau kein Einkommen. Da der vorliegende Scheidungsprozess keinesfalls überdurchschnittlich aufwändig oder komplex gewesen ist, beträgt das Honorar gemäss § 15 Abs. 1 HO maximal CHF 6'000.00. Damit wäre jedoch ein vollständig und schriftlich durchgeführtes strittiges Scheidungsverfahren mit doppeltem Schriftenwechsel, Einigungsverhandlung und Hauptverhandlung mit allfälliger Beweisabnahme abgegolten, wie die Zivilgerichtspräsidentin richtig festgestellt hat (angefochtene Verfügung S. 2). Im vorliegenden Fall ist das Scheidungsverfahren jedoch nach der Einigungsverhandlung aufgrund der Scheidungsvereinbarung vorzeitig beendet worden. Bei vorzeitiger Beendigung des Mandats oder des Prozesses selber beträgt das Honorar in vermögensrechtlichen Zivilsachen gemäss § 6 Abs. 1 HO die Hälfte bis drei Viertel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars. Bei Mandatsniederlegung während des Schlichtungsverfahrens oder vor Ausarbeitung der Klagschrift kann gemäss § 6 Abs. 3 HO bis zu einem Drittel des für den durchgeführten Prozess zulässigen Honorars verlangt werden. Zumindest sinngemäss müssen diese Bestimmungen auch für Statusprozesse gelten. Im vorliegenden Fall beträgt das in Anwendung von § 15 Abs. 1 HO bemessene Honorar damit unter Berücksichtigung der vorzeitigen Beendigung des Scheidungsprozesses maximal CHF 3'000.00.

Gemäss der angefochtenen Verfügung kann aufgrund der Erfahrung aus einer grossen Zahl vergleichbarer Fälle und nach ständiger Praxis des Zivilgerichts in einem Fall wie dem vorliegenden Scheidungsverfahren grundsätzlich ein Honorar von maximal rund 15 Stunden zu CHF 200.■ entsprechend CHF 3■000.■ als angemessen betrachtet werden (angefochtene Verfügung S. 3). Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Feststellung zu zweifeln. Sie wird im Übrigen dadurch bestätigt, dass die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Ehefrau im vorliegenden Scheidungsverfahren mit Kostennote vom 17. Mai 2019 einen Zeitaufwand von bloss 12,65 Stunden geltend gemacht hat.

5.2

5.2.1 Die Zivilgerichtspräsidentin hat im vorliegenden Fall einen Zeitaufwand der Beschwerdeführerin von 14 Stunden für notwendig und verhältnismässig gehalten. Darin enthalten ist ein Zeitaufwand von 2 Stunden für die Einigungsverhandlung (vgl. angefochtene Verfügung S. 3). Diese Einschätzung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings hat die Zivilgerichtspräsidentin zu Unrecht die Reisezeit nicht berücksichtigt, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

5.2.2 Für die Einigungsverhandlung, den Hin- und Rückweg, die Vorbereitungen mit dem Ehemann und die Nachbearbeitung wird mit der Kostennote vom 20. Mai 2019 für den 21. März 2019 ein Aufwand von 6 Stunden geltend gemacht.

Dass die Einigungsverhandlung rund 2 Stunden gedauert und entsprechend zu entschädigen ist, ist unbestritten.

Die Zivilgerichtspräsidentin hat festgestellt, für die Anreise an den Verhandlungsort werde praxisgemäss kein Honorar vergütet (angefochtene Verfügung S. 3). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Reisezeit sei zu entschädigen (Beschwerde Ziff. 47). Grundsätzlich ist es sicher richtig, dass die Reisezeit praxisgemäss nicht entschädigt wird. Ob eine Entschädigung der Reisezeit nach der Praxis des Zivilgerichts tatsächlich in jedem Fall ausgeschlossen ist, kann offen bleiben, weil sich im vorliegenden Fall ein Anspruch auf eine Entschädigung für die Reisezeit aus Art. 29 Abs. 1 und 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO ergibt und eine allfällige gegenteilige Praxis des Zivilgerichts deshalb unbeachtlich ist. Grundsätzlich hat eine Partei zwar kein Recht auf freie Wahl ihrer unentgeltlichen Rechtsbeiständin und insbesondere kein Anspruch auf Bestellung einer nicht im Gerichtskanton registrierten Anwältin. In besonderen Fällen ergibt sich jedoch aus dem Anspruch auf ein gerechtes Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) ein Recht der Partei auf Bestellung einer nicht im Gerichtskanton registrierten Anwältin zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Partei und der Anwältin besteht oder die Anwältin sich bereits in einem vorangegangenen Verfahren mit der Sache befasst hat (BGer 2C_590/2018 vom 8. Mai 2019 E. 3.5.2, 2C_79/2013 vom 26. August 2013 E. 2.2 f., 5A_175/2008 vom 8. Juli 2008 E. 5.1 f.; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 520 f. und 530; vgl. Bühler, a.a.O., Art. 118 ZPO N 51 f. und 67). Wenn die Partei ausnahmsweise Anspruch auf Bestellung einer ausserkantonalen Anwältin zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin hat, gehört die Zeit für die Reise von der Kanzlei mit Sitz in einem anderen Kanton, in der die Anwältin tätig ist, zu einer Verhandlung vor dem Zivilgericht Basel-Stadt und zurück zum notwendigen Aufwand. Zumindest im Rahmen von einigen Stunden ist dieser Aufwand auch verhältnismässig. In einem solchen Fall ist es unzulässig, die Reisezeit gar nicht zu entschädigen. Die Reisezeit

darf aber zu einem gegenüber demjenigen für die übrige Arbeitszeit reduzierten Ansatz entschädigt werden. Dafür spricht insbesondere, dass die Anwältin während der Reise in beschränktem Umfang andere Arbeiten verrichten kann (vgl. BGer 6B_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 4.4; Bühler, a.a.O., Art. 122 ZPO N 23). Angemessen erscheint ein auf die Hälfte reduzierter Stundenansatz von CHF 100.■ (abweichend wohl Bühler, a.a.O., Art. 122 ZPO N 23, der bloss einen leicht reduzierten Stundensatz zu befürworten scheint).

Der Ehemann wohnt in [...]. Dieses ist gut 30 km von Zürich und rund 110 km von Basel entfernt. Der Ehemann hat der Beschwerdeführerin bereits am 22. November 2018 eine Vollmacht betreffend Ehescheidung erteilt. Gemäss der unbestrittenen Darstellung der Beschwerdeführerin hat auch der Ehemann beabsichtigt, die Scheidung einzureichen (Beschwerde Ziff. 22). Die entsprechende Klage oder das entsprechende Gesuch hätte er an seinem eigenen Wohnsitz einreichen können (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Unter diesen Umständen ist es objektiv in jeder Hinsicht gerechtfertigt gewesen, dass er eine in einer Kanzlei mit Sitz in Zürich tätige Anwältin bevollmächtigt hat. Im Zeitpunkt, in dem das Zivilgericht Basel-Stadt dem Ehemann die Scheidungsklage der Ehefrau zugestellt hat, hatte er die Beschwerdeführerin bereits bevollmächtigt und war diese für ihn bereits tätig geworden. Unter diesen Umständen hat der Ehemann ausnahmsweise Anspruch darauf gehabt, dass die Beschwerdeführerin als ausserkantonale Anwältin zu seiner unentgeltlichen Rechtsbeiständin bestellt worden ist. Der Weg von der Kanzlei, in der die Beschwerdeführerin arbeitet, zum Zivilgericht dauert mit öffentlichen Verkehrsmitteln rund 1,5 Stunden. Für die Hin- und Rückreise ist deshalb ein Zeitaufwand von 3 Stunden zu berücksichtigen. Dieser ist mit einem reduzierten Stundenansatz von CHF 100.■ zu entschädigen.

5.3 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der notwendige und verhältnismässige Aufwand der Beschwerdeführerin insgesamt 14 Stunden zu CHF 200.■ und 3 Stunden (Reisezeit) zu CHF 100.■ beträgt. Damit beläuft sich das nach dem Zeitaufwand berechnete Honorar auf CHF 3■100.■. Da es sich um einen höchstens durchschnittlich aufwändigen Fall handelt (vgl. E. 2.2 und 4.5), hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf das maximale in Anwendung von § 6 und § 15 Abs. 1 HO bemessene Honorar von CHF 3■000.■ (vgl. oben E. 5.1).

6. Auslagen

6.1 Die in der Kostennote separat ausgewiesenen und mit CHF 233.■ bezifferten Auslagen werden gemäss der angefochtenen Verfügung entschädigt (angefochtene Verfügung S. 3). Darin enthalten sind insbesondere auch die Reisekosten.

6.2 Die von der Beschwerdeführerin zusätzlich geltend gemachte Spesenpauschale von 3 % hat die Zivilgerichtspräsidentin nicht berücksichtigt mit der Begründung, die HO sehe eine solche nicht vor (angefochtene Verfügung S. 3). Die dagegen erhobenen Rügen der Beschwerdeführerin sind geradezu trölerisch. Gemäss § 16 Abs. 2 HO sind für Telefonate, Telefax, Porti usw. die tatsächlichen Auslagen in Rechnung zu stellen. Für notwendige Fotokopien gilt gemäss § 16 Abs. 3 HO ein Ansatz von maximal CHF 2.■ pro Seite, wobei im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nur CHF 0,25 pro Seite vergütet werden (AGE SB.2014.100 und SB.2015.29 vom 6. April 2016 E. 7.3, ZB.2015.22 vom 30. Dezember 2015 E. 6.2.1, ZB.2015.2 vom 30. April und 3. Juli 2015 E. 5.4.2). Damit besteht kein Zweifel, dass gemäss der für die unentgeltliche Verbeiständung in Verfahren vor dem Zivilgericht Basel-Stadt massgebenden HO nur die ausgewiesenen tatsächlichen Auslagen

zu entschädigen sind und die Geltendmachung einer Spesenpauschale unzulässig ist.

7. Kosten des Beschwerdeverfahrens

7.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Zivilgerichtspräsidentin der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von CHF 3'033.─ zuzüglich CHF 233.55 Mehrwertsteuer zugesprochen. Dieser Betrag von CHF 3'266.55 ist bereits ausbezahlt worden und am 2. September 2019 bei der Beschwerdeführerin eingegangen (vgl. Abtretung vom 13. September 2019). Mit ihrer Beschwerde beantragt die Beschwerdeführerin die Zusprechung einer Entschädigung von CHF 11'913.20 zuzüglich CHF 917.30 Mehrwertsteuer. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihr eine Entschädigung von CHF 3'233.─ (Honorar CHF 3'000.─ + Auslagen CHF 233.─) zuzüglich CHF 248.95 Mehrwertsteuer zuzusprechen ist. Damit beträgt der offene Betrag noch CHF 215.40 (CHF 3'481.95 - CHF 3'266.55).

Am 13. September 2019 hat die Beschwerdeführerin ihre Entschädigungsforderung an die D____ abgetreten. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ist zwar öffentlich-rechtlicher Natur (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 464). Dies steht der Übertragbarkeit des vermögensrechtlichen Anspruchs der unentgeltlichen Rechtsbeiständin gegenüber dem Staat auf Entschädigung jedoch nicht entgegen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 826 f.). Die Beschwerdeführerin als Zedentin hat der Beschwerdeinstanz die Abtretung angezeigt und diese hat die Notifikation dem Zivilgericht zur Kenntnis gebracht. Damit kann der geschuldete Restbetrag von CHF 215.40 nicht mehr mit befreiender Wirkung an die Beschwerdeführerin ausbezahlt werden (vgl. Art. 167 OR analog; Girsberger/Hermann, in: Basler Kommentar, 6. Auflage, 2015, Art. 167 OR N 13; vgl. zur analogen Anwendung des Privatrechts zur Lückenfüllung im öffentlichen Recht Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 252). Das Zivilgericht hat ihn deshalb der D____ auszubezahlen.

7.2 Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Ein geringfügiges Obsiegen oder Unterliegen ist allerdings in der Regel nicht zu berücksichtigen (AGE BEZ.2019.7 vom 7. Juni 2019 E. 5, ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E. 10, ZB.2016.12 vom 27. Januar 2017 E. 5). Im Beschwerdeverfahren betreffend die Höhe seiner Entschädigung hat die unentgeltliche Rechtsbeiständin Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens, ohne dass die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung an eine in eigener Sache prozessierende Anwältin erfüllt sein müssten (Bühler, a.a.O., Art. 122 ZPO N 49; vgl. BGer 6B_436/2012 vom 2. Oktober 2012 E. 2; KGer GR ZK1 17 96 vom 2. November 2017 E. 5.1).

Die Beschwerdeführerin obsiegt nur sehr geringfügig (vgl. oben E. 7.1). Sie hat deshalb die gesamten Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Gerichtskosten werden in Anwendung von § 13 Abs. 2 und § 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GGR, SG 154.810) auf CHF 1'500.─ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.